

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Per E-Mail:

[REDACTED]

Stuttgart 14.12.2020
Durchwahl [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Zusendung der Diensttelefonlisten/Telefonverzeichnisse sowie Organigramm mit Telefonnummern und Arbeitsbereichen/Aufgaben [#189435]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 19.06.2020 wird Bezug genommen. Dazu können wir Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen vom 01.08.2020 weiterhin folgendes mitteilen:

Gemäß § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die übrigen von Ihnen zitierten Rechtsgrundlagen vermitteln im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Auskunft oder Information.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 2 LIFG ist jedoch nur gegeben, wenn keine Gründe zur Versagung der Auskunft vorliegen. Diese umfassen:

- den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
- den Schutz von personenbezogenen Daten nach § 5 LIFG
- den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
- die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 LIFG sind Organisationspläne ohne personenbezogene Daten über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. Dieser Informationspflicht ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vollumfänglich nachgekommen.

Der kürzlich aktualisierte Organisationsplan ist abrufbar unter: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ministerium/Kultusministerium>

Beim Zugang zu Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen ist für uns maßgeblich, dass wir nachteilige Auswirkungen auf die effektive Aufgabenerledigung möglichst vermeiden. Der zentrale Eingang von Anrufen und E-Mails dient dazu, Anfragen nach sachlichem Anliegen zu sortieren, zu koordinieren und gezielt der fachkompetenten und ggf. arbeitsteiligen Beantwortung zuzuführen. Würden sämtliche Telefonnummern und E-Mail-Adressen offengelegt, kann dies zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung behördlicher Abläufe führen. Ihr Antrag auf Zusendung der Telefon- und E-Mail-Verzeichnisse war daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe (Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

